

Schweinehaltung am Biobetrieb

Referat Biolandbau, LK OÖ

Stand: 2017-12

Rechtsgrundlage für die Haltung von Schweinen auf österreichischen Bio-Betrieben sind die EU Bio-VO (EG) Nr. 834/2007 und das Bundestierschutzgesetz. In allen Bereichen, zu denen in der EU-Bio-VO Übergangsfristen vorgesehen sind, gelten zumindest die Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex). Bei einigen Details sind privatrechtliche Standards der jeweiligen Vermarkter (z.B. Bioschwein Austria Richtlinie) zusätzlich einzuhalten.

Stallbaudetails und Auslauf

Hinweis: Schweine trennen exakt in Fress-, Aktivitäts- und Ausscheidungsbereiche. Dadurch kann mit wenigen baulichen Details relativ leicht Kot- und Harnabsatz räumlich gesteuert und somit Entmistungsarbeit dementsprechend gut vereinfacht bzw. vermieden werden.

- Die Anforderungen der Biolandwirtschaft ergeben dadurch oft gänzlich andere Haltungssysteme wie in der konventionellen Schweinehaltung üblich. Dadurch ist eine einfache Adaptierung oft schwierig und bzw. bei wenig überlegten Baumaßnahmen mit vermehrter (Hand)Arbeit verbunden.
- **Gekennzeichnet sind die Haltungssysteme durch die Kombination mit Auslauf für jedes Tier** und jede Tierkategorie- außer Kranken- u. Quarantänebuchten (auch Abferkelbuchten). **Außerdem muss jedem Tier eine angemessen große Liegefläche mit Einstreu zur Verfügung stehen.**
Stammt die Einstreu nicht vom eigenen Betrieb, darf dafür auch konventionelles Stroh zugekauft werden.
- Durch das größere Platzangebot und die Strukturierung der Buchten zumindest in Stall- und Auslauflächen mit meist unterschiedlichen Klimazonen, **trennen Schweine exakt in Fress-, Aktivitäts- und Ausscheidungsgebiete.**
- Stallbaudetails wie Fressplatzbreiten, Anzahl der Tränker, Spaltenweiten etc. sind im Biolandbau nicht strenger, daher gelten hier die Vorgaben des österreichischen Bundestierschutzgesetzes.



- Genaue Details und die Vorstellung der Haltungssysteme würden hier den Rahmen sprengen. Es sei auf die Broschüre Stallbau für die Biotierhaltung Schweine, 3. Auflage Nr. 229 aus der Landtechnischen Schriftenreihe des ÖKL verwiesen. Diese Broschüre kann beim Kundenservice der LK OÖ (Tel.050/6902-1000) bestellt werden.
- **Bodengestaltung:** Durch die Kombination mit Stroheinstreu kann aus technischen Gründen von der Verwendung von Spaltenböden nur abgeraten werden. Entwässerung ist im Stall nur unter Tränkereinrichtungen notwendig.
- Rechtlich möglich wären bis zu 50% Spaltenanteil an der nutzbaren Stallfläche.

Als wichtigste Grundlage gilt folgende Tabelle mit der Übersicht bzgl. Mindeststall- und Auslaufflächen aus der EU-Bioverordnung 834/2007.

- Ein zu kleiner Stall kann durch einen größeren Auslauf kompensiert werden. Umgekehrt

	Lebend-Gewicht (kg)	Mindest-Stallfläche (m ² /Tier)	Mindest-Außenfläche (m ² /Tier)
Zuchtsauen	Säugend mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	7,5	2,5
Zuchtsauen	Leer und tragend	2,5	1,9
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
	Über 110	1,5	1,2
Zuchteber		6,0	8,0

ist dies nicht möglich. Bei nicht eindeutiger Trennung zwischen Stall- und Auslaufflächen kann die Summenregel angewandt werden.

- **Mindestens 10% der Mindestauslauffläche muss unüberdacht sein! (IG Kontrollstellen). Die Dachrinne zählt zur Dachfläche!**
- Sinnvollerweise wird unter diese unüberdachte Fläche eine Entwässerungsmöglichkeit geplant, um Niederschläge sofort aufzufangen.

Freilandhaltung

- In der Freilandhaltung müssen die Vorgaben der Nitratrichtlinie und des Gewässerschutzes befolgt werden. Für Biobetriebe gelten hier keine strengeren Auflagen.
 - Maximaler ganzjähriger Tierbesatz je ha düngungswürdiger Fläche:
6,5 Zuchtsauen oder 13 Mastschweine oder 74 Ferkel
- Für weitere Details darf auf das Beratungsblatt „Freilandschweinehaltung“ des Referats Biolandbau verwiesen werden. Besonderes Augenmerk muss hier der Schweinegesundheitsverordnung, die seit 1.1.2017 in Kraft ist, geschenkt werden.

Licht und Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche vorhanden sein.
- Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux im Tierbereich muss über mindestens 8 h/Tag erreicht werden.
Ausnahme: Liegekisten in Stall und Freilandhaltung
- Lüftungen sind im Bioschweinebereich aufgrund niedriger Tierbesätze im Stall, überwiegendes Ausscheidungsverhalten im Auslauf und luftige Stallgebäude oft überflüssig bzw. Unterdrucklüftungen funktionieren nicht wegen der Auslauföffnungen.
Schwerkraftlüftungen können im Sommer aber überschüssige Wärme in den Gebäuden abtransportieren.

Fütterung und Tränke

Fütterung

- Der ständige Zugang zu sauberem frischen Wasser sollte für eine artgerechte Versorgung der Tiere selbstverständlich sein.
- Seit 31.12.2011 müssen Monogastrier grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden (100% Bio-Fütterung). **Ausgewählte konventionelle Eiweiß-Komponenten** dürfen aufgrund einer Ausnahmeregelung in der EU-BIO VO (bis voraussichtlich 31.12.2018) in einem Ausmaß von **maximal 5%** eingesetzt werden.
- Neben der EU- Bioverordnung gilt auch die BIO AUSTRIA Richtlinie und die Vorgaben von Vermarkter und Lebensmitteleinzelhandel als rechtliche Grundlagen.
- **So ist bis auf die Direktvermarkter und Eigenbedarfs-Schweinehalter von allen Bioschweinelieferanten an die namhaften Abnehmer (Bioschwein Austria, Pannonia Bios) die 100% Biofütterung in Österreich umzusetzen.**

Hinweis: Hilfestellung zum Zukauf von Futtermitteln bietet der Betriebsmittelkatalog, der jährlich von Ihrer Bio-Kontrollstelle übermittelt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.

- Ferkel müssen bis zu 40. Lebensstag mit natürlicher Milch versorgt sein. Somit ergibt sich normalerweise eine Säugezeit von 6 (bis 8) Wochen.

- Der Einsatz von synthetischen Aminosäuren, Extraktionsschroten oder gentechnisch veränderten Futtermitteln ist im Biolandbau ausnahmslos verboten.
- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 30% in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese bis zu 100% eingesetzt werden.

Futtertroglänge lt. THVO 2005 idgF

Tierkategorie	Tiergewicht	Mindest- Fressplatzbreite / Tier
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	Bis 30 kg	18 cm
	Bis 50 kg	24 cm
	Bis 85 kg	30 cm
	Bis 110 kg	33 cm
Jungsauen, Sauen, Eber		40 cm

Tränke

- Den Tieren muss ausreichend frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Tränke muss den ganzen Tag möglich sein.

Tränkeranzahl-Empfehlungen	Empfehlung	Tränke pro Bucht
	Abferkelstall, auch für Saugferkel erreichbar	min. 1 Tränke/ Bucht
	Gruppenhaltung Zuchtsauen	max. 5 Tiere/Tränke
	Mastschweine	max. 10 Tiere/Tränke

- Tränken-Platzierung steuert den Kotplatz (=Feuchtstelle)! daher wenn irgendwie möglich in den Auslauf planen.
- Schweine trinken lieber von freier Wasseroberfläche als von einem Nippel. Daher sind Beckentränken zu bevorzugen.
- Eine ständig verfügbare Tränkemöglichkeit ist besonders auch in der Freilandhaltung zu gewähren.

Rationsgestaltung

Der Bioschweine-Fütterung ist im laufenden Betrieb größtes Augenmerk zu schenken, stellt sie doch 50-70 % der variablen Kosten dar. Über Gewinn oder Verlust entscheidet somit ganz gravierend die leistungs- aber auch artgerechte Fütterung nach den Vorgaben der Richtlinien.

Üblicherweise werden Getreide (Triticale, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), **Körnerleguminosen** (Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) **und als hochwertige Eiweißträger Sojakuchen, Bierhefe und Magermilchpulver verwendet. Hier widerspiegelt sich die Fruchtfolge des Biobetriebes** bzw. werden klarerweise vor allem einfach selbst zu erzeugende Komponenten verfüttert. Die Verwertung von Nebenprodukten der Lebensmittel-Verarbeitung (Presskuchen, nicht lebensmittel-taugliche Getreidepartien, Mischchargen, ...) wird größtes Augenmerk geschenkt.

Mais spielt in der Schweinefütterung eine untergeordnete Rolle. Wenn, dann entspricht der Anteil in den Rationen dem Anteil des Maises in der Fruchtfolge also ca. 10-15%. Mais

ersetzt dann Getreide, vor allem wird er bei Ferkelfutter, säugenden Sauen und in der Anfangsmast verwendet. Vor allem in der Endmast ist er unerwünscht weil er ab einem Anteil von 15% in der Ration weiches, gelbes Fett verursacht, das bei Verarbeitungsfleisch problematisch ist.

Folgende Standard-Rationen sind erprobt und relativ leicht für Selbstmischer umzusetzen.

*Rest auf 100% sind biotaugliche Mineralstoff-Mischungen

Futtermittel	Ferkel-AZ	Sau säug.	Sau tragend	Mast -65	Mast 65+
Gerste	25 %	35 %		20 %	
Triticale, Weizen, Roggen	34 %	20,7 %	62,5 %	38 %	47,5 %
Hafer		5 %	15 %		20 %
Erbse, Ackerbohne	15 %	22 %	20 %	25 %	25 %
Sojabohne getoastet		11 %			
Sojakuchen	15 %			13 %	5 %
Bierhefe	8%			3%	
Summe*	97 %	97 %	97,5%	97 %	97,5 %

Nähere Details über die Bioschweine Fütterung bietet die Fachbroschüre „**Biologische Schweinefütterung**“ die beim Kundenservice der LK OÖ (Tel. 050/6902-1000) bestellt werden kann.

Tierzukauf

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Seit Februar 2016 gelten in Österreich lt. Feststellung des BMG weibliche Jungtiere der wichtigsten Rassen und Kreuzungen zu Zuchtzwecken als verfügbar. Die Jungsauenzüchter freuen sich über zeitgerechte Bestellung, auch Sonderwünsche (bestimmte Rassen, Linien oder Kreuzungen) könne mit entsprechender Vorlaufzeit gerne bestellt werden.

- Konventionelle Eber uneingeschränkt in Gewicht und Alter, biologische Eber sind jedoch auch ausreichend verfügbar (natürlich auch Sperma für künstliche Belegung)
- Einzelne Zuchttiere für die Blutauffrischung in Herdbuch-Betrieben

Hinweis: Für den Fall, dass vor dem Zukauf eine Genehmigung durch die zuständige Landeslebensmittel-Behörde notwendig ist, ist das Antragsformular des BMG zu verwenden. Dieses ist im Referat Biolandbau erhältlich.

- **Masttiere dürfen unter keinem Umstand konventionell zugekauft werden.**
- Werden am Betrieb Schweine NUR als Eigenbedarfstiere gehalten, können auch konventionelle Ferkel gekauft werden, dies wird am Biozertifikat aber als konventionelle Eigenbedarfstierhaltung angeführt.

•

Für die Lieferanten von Altsauen an Bioschwein Austria gilt ab 1.1.2015:

- Nur bei einem Nachweis über die Eigenremontierung oder den nachweislichen Bio-Zukauf wird auch der Bio-Altsauenpreis ausbezahlt. Andernfalls kommt die Differenz zum konventionellen Preis dem Poolpreis zu Gute.

Behandlungen / Umgang mit Tieren

Behandlungen

- Bei Zuchtschweinen dürfen **max. drei Behandlungen** pro Jahr mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln durchgeführt werden, ansonsten geht der Bio-Status der betroffenen Tiere verloren.

Hinweis: *Unter Behandlung ist nicht eine einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung.*

- Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als ein Jahr beträgt (Mastschweine), dürfen maximal einmal in ihrem Lebenszyklus behandelt werden.
- Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt, Behandlungen gegen Parasiten, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen.

Hinweis: *Die Behandlung eines Krankheitsfalls umfasst üblicherweise mehrere Verabreichungen von Arzneimitteln.*

- Nach einer Behandlung ist die doppelte, gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, so sind mindestens 48 Stunden Wartezeit einzuhalten.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Solche Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog erlaubt.
- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.
- Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Schweinen können auch Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

Eingriffe bei Tieren

Vorbeugende und systematische Eingriffe wie Zähneabschleifen oder Schwänze kupieren sind verboten.

Kurzfristig notwendige Eingriffe bei Einzeltieren können von der zuständigen Landesbehörde aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus

Hygienegründen gestattet werden. Bei den Eingriffen muss eine Schmerzausschaltung erfolgen. Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen müssen eingehalten werden.

Nasenringe oder -klammern zur Unterbindung der Wühltätigkeit in Freilandhaltung sind ausnahmslos verboten.

Schweinegesundheitsverordnung vom 1.1.2017

Diese Vorgaben betreffen alle Betriebe, die Schweine halten.

Tierärztliche Bestandesbetreuung muss bei Betrieben mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen oder mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen müssen regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert werden. Mit einer Teilnahme beim österreichischen Tiergesundheitsdienst ist diese Maßnahme jedenfalls erfüllt.

Dieser Bestandestierarzt muss bis 31.3.2017 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden. Dabei sind Name und Anschrift des Tierarztes, eine Zustimmungserklärung des Tierarztes sowie eine Erklärung, dass keine Untersagung der Behörde besteht, vorzulegen.

Hygienemaßnahmen

Der Betriebsleiter hat alle Zu- und Abgänge zu kontrollieren und alle verwendeten Transportmittel aufzuzeichnen, auch müssen die Fahrzeuge nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden. Diese Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Stallgebäude und Nebenräume müssen sich in einem guten, baulichen Zustand befinden. Sie müssen hell beleuchtet sein, auch eine Reinigung und Desinfektion sowie eine Schadnagerbekämpfung muss jederzeit möglich sein. Im Stall oder den Nebenräumen muss sich ein Wasserabfluss sowie eine Einrichtung mit der das Schuhwerk desinfiziert werden kann, befinden.

Der Stall ist so zu gestalten, dass die Schweine nicht entweichen können. Die Ein- und Ausgänge müssen so gesichert werden, dass ein unbefugtes Betreten und Befahren nicht möglich ist. Zusätzlich ist der Stall mit einem Schild: „Für Unbefugte Betreten verboten, wertvoller Schweinebestand“ zu kennzeichnen.

Betriebsfremde Personen dürfen den Stall nur mit der Zustimmung des Tierhalters betreten. Ausläufe müssen so eingezäunt werden, dass ein Entweichen oder ein Eindringen von Schweinen nicht möglich ist. Auch am Auslauf muss das Schild: „Für Unbefugte Betreten verboten, wertvoller Schweinebestand“ befestigt sein. Auch hier muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion möglich sein.

Zusätzliche Vorschriften für größere Betriebe: (Mast- und Aufzuchtbetriebe mit mehr als 30 Mast- und Aufzuchtplätzen, Zuchtbetriebe mit mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen oder kombinierte Betriebe mit entweder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen oder mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen)

Bauliche und organisatorische Anforderungen

Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten. In Stallnähe muss eine Möglichkeit zum Umziehen und zur getrennten Aufbewahrung von Schutz- und Straßenkleidung einschließlich des Schuhwerks vorhanden sein. Der Raum verfügt auch über ein Handwaschbecken mit Wasserabfluss und die Möglichkeit die Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren.

Verendete Schweine sind bis zu ihrer Abholung ordnungsgemäß aufzubewahren. Dazu kann ein geschlossener Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung genutzt werden. Wichtig ist, dass diese Einrichtung nach jeder Entleerung gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert wird.

Zum Verladen der Schweine müssen geeignete Vorrichtungen zur Verfügung stehen. Das können Aufstiegsrampen, Hebebühnen oder ähnliches sein. Futter und Einstreu sind wildschweinsicher zu lagern.

Zuchtbetriebe müssen über einen ausreichend großen Isolierstall verfügen, in dem neu eingestellte Schweine für drei Wochen abgesondert gehalten werden können. Werden keine neuen Tiere in einen bestehenden Bestand eingegliedert, zum Beispiel auf Mastbetrieben, muss der Isolierstall zumindest die Absonderung von erkrankten Einzeltieren ermöglichen. Der Betriebsleiter hat zusätzlich zu den Eintragungen in das Bestandesregister noch die täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Anzahl der Saugferkelverluste, die Aborte und die Totgeburten zu dokumentieren.

Reinigung und Desinfektion

Nach jeder Ein- oder Ausstallung sind die betriebseigenen Fahrzeuge, die Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen. Werden Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gerätschaften von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt, so sind diese am abgehenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie am anderen Betrieb eingesetzt werden. Die Stallgebäude und deren Einrichtungen sind zwischen den Belegungen zu reinigen und in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren. Der Behälter bzw. die Einrichtung für die Aufbewahrung von verendeten Schweinen ist nach jeder Entleerung zu reinigen. Bio-taugliche Desinfektionsmittel sind im Betriebsmittelkatalog gelistet (www.infoxen.at).

Isolierung und Transport

Zuchtschweine, die neu eingestellt werden, müssen mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten und beobachtet werden. Sind alle Tiere frei von Krankheitsanzeichen, die auf eine anzeigepflichtige Krankheit hinweisen, können sie in den Bestand eingegliedert werden. Gerätschaften, die im Isolierstall verwendet werden, dürfen nicht in anderen Abteilen verwendet werden. Tiere dürfen nur in gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden. Bereits verladene Tiere dürfen nicht wieder in den Stall zurücklaufen können.

Quelle: Schweinegesundheitsverordnung: DI Veronika Edler Bakk.tech. Bio Austria

Verweis auf weitere Beratungsunterlagen

- ✓ LK OÖ-Beratungsblatt „Umstellung auf Bio-Schweinehaltung“
- ✓ LK-OÖ-Beratungsblatt „Freiland-Schweinehaltung“

- ✓ ÖKL-Landtechnische Schriftenreihe Nr. 229: Stallbau für die Biotierhaltung- SCHWEINE, 3. Auflage
- ✓ <http://www.oekl-bauen.at/cms/baumasse/schweinestall.html>
- ✓ Fachbroschüre „Bio-Schweinefütterung“, LFI und LK OÖ, BIO AUSTRIA
- ✓ Fachbroschüre „Bio-Schweinezucht“, LFI und LK OÖ, BIO AUSTRIA
- ✓ BROSCHÜRE „Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb“

Die genannten Beratungsunterlagen sind im Referat Biolandbau bzw. größtenteils auch im Kundenservice der LK OÖ erhältlich!

Autorin: Petra Doblmaier

Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Kontrollstelle zugeschickt

wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.